

DES BLÖKENS DILEMMA

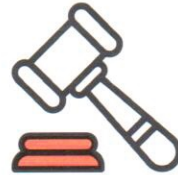
Einerseits muss Facebook Hassrede rasch löschen, andererseits kann das die freie Rede beschränken. Ein kompliziertes Abwägen zwischen Grundrechten und Standards. Der BGH hat jetzt die Lösung, sagt Medienanwalt Michael Schmuck: vor dem Löschen den möglichen Hassredner anhören.

Vorab: Der BGH hat in seinem jüngsten Facebook-Urteil¹ nicht über eine Äußerung entschieden, sondern über formale Fragen: Sind die Standards so okay? Trotzdem, das war der Auslöser: „Was suchen diese Leute hier in unserem Rechtsstaat ... kein Respekt ... keine Achtung unserer Gesetze ... keine Achtung gegenüber Frauen ... Die werden sich hier nie integrieren und werden auf ewig dem Steuerzahler auf der Tasche liegen ... Diese Goldstücke können nur eines ... Morden ... Klauen ... Randalieren ... und ganz wichtig ... nie arbeiten.“

Harte Worte. Facebook hat sie entfernt, weil sie gegen seine Standards verstießen: Verbotene „Hassrede“ kann gelöscht, der Account gesperrt werden. Der BGH aber sah diese Klauseln als unzulässige Benachteiligung der User und somit als unwirksam an. Vor dem Löschen, jedenfalls aber sofort danach müssten die Betroffenen informiert werden und sich dazu äußern können (Juristisch: „Gegenäußerung“). Und für die Accountsperre gelte klar: Erst anhören, dann sperren.

Jemanden zuerst anzuhören, bevor ihm etwas verboten wird, ist ein altes Rechtsprinzip. Trotzdem gab es auch bei den Pressekammern der Gerichte in Eilverfahren die Unart, beantragte Verbote erst einmal zu erlassen, bevor der Betroffene dazu gehört wurde. Das hat das Bundesverfassungsgericht in jüngster Zeit mehr-

fach unterbunden und die vorherige Anhörung gefordert.² Vermutlich hat das den BGH bei seinem Urteil inspiriert. Allerdings ist es skurril, von einem privaten Unternehmen zu verlangen, eine Stellungnahme anzufordern, bevor es einen Text löscht und das Konto kurzzeitig sperrt. Selbst Facebook hat kein Monopol für Meinungsverbreitung, mögliche Hassredner können anderswo ihre Meinung kundtun – anders als beim gerichtlichen Verbot. Der BGH argumentiert aber so: Der mögliche Hassredner werde von seinen „Freunden“ bei Facebook getrennt, und sie könnten seine Meinung dort nicht mehr genießen. Das Löschen des Posts ist allerdings eher ein „Genug jetzt!“ an einem digitalen Stammtisch. Der Wirt setzt den Herumblökenden mal eben kurz zum Abkühlen vor die Tür. Das BGH-Urteil zeigt aber, wie sozial wichtig der Facebook-Stammtisch zu sein scheint. Da gilt nicht so einfach das Hausrecht des Unternehmens.



- 1) III ZR 179/20 und III ZR 192/20 vom 29. Juli 2021
- 2) BVerfG, 11. Januar 2021, 2681/20;
3. Juni 2020, 1 BvR 1246/20
- 3) Kammergericht, 11. März 2020, 10 W 13/20
- 4) so § 3 Absatz 2 Nr. 2 Netzwerkdurchsetzungsgesetz

Außerdem: Eine spezialisierte Pressekommission kann meist gut einschätzen, ob ein Gebölke verboten ist. Trotzdem haben Gerichte oft verschiedene Meinungen. So wurde etwa die „Perverse Drecksau“ gegen Renate Künast erst in zweiter Instanz verboten.³ Auch das BGH-Urteil hier zeigt, wie detailliert eine Entscheidung oft ist: feine Abwägungen zwischen Grundrechten und Kommunikationsstandards, zwischen Meinungs- und Unternehmerfreiheit. Das ist aber selbst Facebook kaum zuzumuten. Denn die Plattform steckt im Dilemma des Blökens, das auch der BGH sieht: Einerseits freie Rede ermöglichen, andererseits offensichtlich Rechtswidriges in 24 Stunden löschen.⁴ Doch was ist offensichtlich rechtswidrig? Die harten Worte im BGH-Fall waren es nicht.

→ **Michael Schmuck** ist Journalist, Rechtsanwalt und Dozent in Berlin. Er ist Autor des Standardwerks *Presserecht – kurz und bündig*.